



**OTIF/RID/RC/2019/30**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/30)

19. Juni 2019

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers**

### **Antrag der Internationalen Tankcontainer-Organisation (ITCO)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

##### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Das Kapitel 1.4 RID/ADR (Sicherheitspflichten der Beteiligten) enthält Pflichten für den Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks. Die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 sieht vor, dass der Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks "das Unternehmen ist, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist".

Dies führt zu Unsicherheiten bei der Identifizierung des verantwortlichen Beteiligten, da es sich bei dem Unternehmen "auf dessen Namen der Tank eingestellt ist" oft um ein Finanzunternehmen handelt, das nicht am Betrieb des Tanks beteiligt ist.

Bei der Tagung der Tank-Arbeitsgruppe im Frühjahr 2019 wurde ein Antrag auf Klarstellung der Begriffsbestimmung erörtert. Eine alternative Begriffsbestimmung ist im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe unter dem Tagesordnungspunkt 3 aufgeführt. Mit diesem Dokument soll die von der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagene alternative Begriffsbestimmung angenommen werden.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** informelles Dokument INF.7 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Herbst 2018 und OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1 TOP 5 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)  
Dokument OTIF/RID/RC/2019/6 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/6 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2019 und OTIF/RID/RC/2019-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154/Add.1 TOP 3 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

## Einleitung

1. In diesem Antrag wird um die Prüfung einer Änderung des Abschnitts 1.2.1 in Bezug auf die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks gebeten.
2. Die niederländischen Behörden, die routinemäßige Kontrollen von Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks im Hafen von Rotterdam durchführen, haben ITCO mitgeteilt, dass sie Probleme haben, das Unternehmen zu identifizieren, das verpflichtet ist, die Sicherheitspflichten gemäß den Vorschriften des Kapitels 1.4 zu erfüllen.
3. Die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.5.2 des RID/ADR sehen Folgendes vor:

"Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:

– Name des Eigentümers und des Betreibers; ...".

4. Die Vorschriften der Absätze 6.7.2.20.1 und 6.7.2.20.2 fordern die Angabe der Registriernummer des Eigentümers und des Namens des Betreibers.
5. Die bestehende Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks ermöglicht es, das Unternehmen als Betreiber zu definieren, "auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist".

1.2.1 RID **Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens:** Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

1.2.1 ADR **Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

6. Das "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt", ist oft ein Finanzunternehmen, wie eine Leasinggesellschaft oder eine Bank, welches die Sicherheitspflichten des Betreibers eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks nicht erfüllen kann. Der Tank wird durch einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem eingetragenen Eigentümer, z. B. der Bank oder Leasinggesellschaft, und dem Betreiber des Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks geleast oder anderweitig finanziell zur Verfügung gestellt.

7. In Kapitel 1.4 RID/ADR sind dem Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks Sicherheitspflichten zugeordnet. Dem Eigentümer, d. h. dem "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist", sind keine Pflichten übertragen.
8. Die UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter enthalten weder eine Begriffsbestimmung des eingetragenen Eigentümers noch des Betreibers, sondern treffen durch folgende Vorschriften eine Unterscheidung:
  - 6.7.2.20.1 a) Eigentümerinformationen
    - (i) Registriernummer des Eigentümers;
  - 6.7.2.20.2 Name des Betreibers.

## Antrag

9. (RID:)

In Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmung von "**Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens**" durch folgende beiden Begriffsbestimmungen ersetzen:

**"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, das einen Tankcontainer oder einen ortsbeweglichen Tank betreibt. Wenn der Betreiber nicht Eigentümer ist, ist der Betreiber das Unternehmen, an das der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank vermietet oder anderweitig durch einen rechtsverbindlichen Vertrag zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird."

**"Betreiber eines Kesselwagens:** Das Unternehmen, auf dessen Namen der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist."

(ADR:)

In Abschnitt 1.2.1 erhält die Begriffsbestimmung von "**Betreiber eines Tankcontainers, oder eines ortsbeweglichen Tanks**" folgenden Wortlaut:

**"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, das einen Tankcontainer oder einen ortsbeweglichen Tank betreibt. Wenn der Betreiber nicht Eigentümer ist, ist der Betreiber das Unternehmen, an das der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank vermietet oder anderweitig durch einen rechtsverbindlichen Vertrag zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird."

## Begründung

10. In Kapitel 1.4 RID/ADR werden die Sicherheitspflichten der Beteiligten festgelegt. In Unterabschnitt 1.4.3.4 werden dem "Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks" Pflichten übertragen.
11. Dem "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist", sind keine Pflichten übertragen.
12. Der verpflichtete Beteiligte wird in der bestehenden Begriffsbestimmung nicht spezifiziert. Die niederländischen Behörden, die Kontrolltätigkeiten ausüben, haben ITCO über ihre Unsicherheit informiert.

13. In Abschnitt 1.2.1 des RID trifft die Fußnote 6 folgende Aussage:

"Im Falle von Kesselwagen entspricht der Begriff «Betreiber» dem in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) ... definierten Begriff für «Halter»."

14. Bei der Tagung der Tank-Arbeitsgruppe im Frühjahr 2019 wurde ein Antrag auf Klarstellung der Begriffsbestimmung erörtert. Eine alternative Begriffsbestimmung ist im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe unter dem Tagesordnungspunkt 3 aufgeführt. Mit diesem Dokument soll die von der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagene alternative Begriffsbestimmung angenommen werden.

15. Sicherheitspflichten werden am besten eingehalten, wenn die Begriffsbestimmung des Unternehmens, das für die sichere Verwendung des Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks besonders bezeichnet ist, klar ist.

---